

Satzung

der Werbegemeinschaft Bad Bevensen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.)

Der Verein ist der Zusammenschluss im Wirtschaftsleben stehender Kräfte, insbesondere der Hersteller-, Handwerks-, Handels-, Beherbergungs-, Gaststätten- und Dienstleistungsbetriebe, sowie der freien Berufe im Wirtschaftsraum Bad Bevensen.

2.)

Der Verein führt den Namen:

"Werbegemeinschaft Bad Bevensen e.V."

3.)

Der Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins ist Bad Bevensen mit zuständigem Amtsgericht.

4.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1.)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.)

Der Verein bezweckt die Förderung des Wirtschaftslebens im Raum Bad Bevensen. Diese Förderung erstreckt sich auf alle dazu geeigneten Massnahmen, insbesondere die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden, sowie Werbeveranstaltungen und Werbung aller Art. Darüber hinaus soll der Verein die Gemeinsamkeit aller im Raum Bad Bevensen ansässigen Unternehmen fördern.

3.)

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.)

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder im Wirtschaftsleben stehenden Person oder Institution im Wirtschaftsraum Bad Bevensen nachgesucht werden und zwar schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Weitere Bewerber, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, können von Fall zu Fall als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen und an den Aufgaben des Vereins tatkräftig mitzuarbeiten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.)

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt

Dieser muss spätestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt sein und kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres vorgenommen werden.

b) durch Beschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das betreffende Mitglied:

- aa) die Satzung des Vereins bewusst verletzt oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt,
- bb) gegen Beschlüsse des Vereins verstösst,
- cc) länger als die festgesetzte Zeit, trotz schriftlich erfolgter Mahnung, mit der Zahlung der fälligen Beiträge im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Erhebt der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist gegen den Ausschluss Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

2.)

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Beirat
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1.)

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden bei der ersten der Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand selbst verteilt. Folgende Aufgabenbereiche müssen besetzt werden:

- 1) Vorstandssprecher
- 2) Rechnungsführer

- 3) Schriftführer
- 4) erster Beisitzer
- 5) zweiter Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bei gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2.)

Der Vorstandssprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte.

3.)

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Jede Ersatzwahl gilt für die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 8

Beirat

Der Beirat setzt sich aus mindestens sechs Vereinsmitgliedern zusammen. Seine Wahl erfolgt in gleicher Weise wie die Vorstandswahl. Weitere Personen können nach Bedarf in den Beirat aufgenommen werden. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen von allgemeiner Bedeutung teil und hat die Gegenstände der Beschlussfassung mit zu beraten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1.)

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung.

2.)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand oder von einem ausführenden Organ getroffen werden, müssen der Mitgliederversammlung berichtet und von ihr genehmigt werden.

3.)

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit.

4.)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechnungslegung des Rechnungsführers
- c) Entlastung des Vorstandes einschliesslich des Rechnungsführers
- d) gegebenenfalls Wahlen

5.)

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand einberufen.

6.)

Die Einladungen haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail spätestens eine Woche vor der Versammlung durch den Vorstand, der die Versammlung auch leitet, zu erfolgen.

7.)

Wahlen finden nur durch Stimmzettel statt, falls nicht beschlossen wird, sie durch Handzeichen vorzunehmen.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

1.)

Über alle Versammlungen, die vom Verein abgehalten werden, müssen Protokolle angefertigt werden.

2.)

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und müssen ausser dem wesentlichen Teil der Ausführungen das Ergebnis eventueller Abstimmungen enthalten.

§ 11

Auflösung

1.)

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder dies beschliesst.

2.)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem besonderen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

3.)

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bad Bevensen, den 21. März 2018